

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Büro der Vereinigten
Bundesversammlung
CH-3003 Bern

2. Dezember 2003

Bundesratswahlen vom 10. Dezember 2003

1 Rechtsgrundlagen

Das Verfahren bei Bundesratswahlen ist in der Bundesverfassung (Artikel 143 und 175) und im Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 unter den Artikeln 130 bis 134 geregelt. *Es handelt sich bei den Wahlen vom 10. Dezember 2003 um Gesamterneuerungswahlen im Sinne von Artikel 132 ParlG.*

Die Vereinigte Bundesversammlung hat gemäss Bundesverfassung (Artikel 175) und Parlamentsgesetz (Artikel 132) die Mitglieder des Bundesrates in der Session nach der Gesamterneuerung des Nationalrates zu wählen. *Eine Verschiebung der Wahlen in den Bundesrat auf die Frühjahrsession 2004 ist daher nach Auffassung der Parlamentsdienste rechtlich nicht zulässig.*

2 Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Mitglieder des Bundesrates

Die unter Art. 132 erwähnte Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ist derzeit wie folgt:

1. Moritz Leuenberger, gewählt am 27. September 1995,
2. Pascal Couchepin, gewählt am 11. März 1998,
3. Ruth Metzler, gewählt am 11. März 1999 (gegen 10h),
4. Joseph Deiss, gewählt am 11. März 1999 (gegen 12h).
5. Samuel Schmid, gewählt am 6. Dezember 2000
6. Micheline Calmy-Rey, gewählt am 4. Dezember 2002
7. (Nachfolgerin oder Nachfolger von Kaspar Villiger)

Nach der Wahl der sieben Bundesratsmitglieder folgt die Wahl der Bundeskanzlerin.
(*Vereidigung*)

Danach wählt die Vereinigte Bundesversammlung die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Bundesrates. Üblich ist, dass bei der Wahl als Bundespräsident/in das Amtsalter berücksichtigt wird und der neue Präsident oder die neue Präsidentin bereits unter dem Präsidium der amtsälteren Bundesratsmitglieder amtiert hat.



Von den jetzigen Bundesräten haben bereits als Präsidenten amtiert Moritz Leuenberger im Jahre 2001 und Pascal Couchepin im Jahre 2003 (Kaspar Villiger 2002).

3 Verfahren der Vereinigten Bundesversammlung

Begriffe:

- Wahl (élection): Die Wahl umfasst einen oder mehrere Wahlgänge, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat.
- Wahlgang (tour de scrutin): Eine Wahl kann aus mehreren Wahlgängen bestehen

Formelles:

- A Die Fraktionen und ev. einzelne Ratsmitglieder erhalten 5 Minuten für ihre Erklärungen.*
- B Wahlzettel werden den Ratsmitgliedern nur an ihrem Platz im Rat abgegeben.*
- C Ordnungsanträge können einen Wahlgang nicht unterbrechen. Sobald der Präsident die Stimmezählenden auffordert, die Wahlzettel auszuteilen, ist ein Ordnungsantrag zu diesem Wahlgang nicht mehr zulässig.*
- D Das Resultat über Abstimmungen zu Ordnungsanträgen wird wie folgt ermittelt: Zuerst durch die Stimmezähler des Ständerates für diesen Rat, dann elektronisch für den Nationalrat. Der Präsident gibt das Gesamtergebnis bekannt.*

31 Verhandlungsfähigkeit

Nach Artikel 159 BV können die Räte gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Absatz 1).

32 Wählbarkeit

Wählbar in den Bundesrat sind alle Stimmberechtigten (Artikel 143 BV).

Bei jeder Wahl in den Bundesrat können in den beiden ersten Wahlgängen alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig (Artikel 132 ParlG), und die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet aus, wer weniger als zehn Stimmen erhält.



33 Absolutes Mehr

Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist gewählt, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der gültigen Wahlzettel erreicht. Nicht gezählt werden die leeren oder ungültigen Wahlzettel (Artikel 130 ParlG).

34 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Wahlzettel

- die auf eine nicht wählbare Person entfallen: Dies sind Personen, die nicht als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind;
- die nicht klar zugeordnet werden können (zur Präzisierung, z. B. auch den Vornamen aufführen);
- die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- für Kandidatinnen und Kandidaten, die vom zweiten Wahlgang an weniger als zehn Stimmen erhalten haben;
- für bereits gewählte Personen.

Ungültig ist der Wahlgang, wenn die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel übersteigt. In diesem Fall wird er wiederholt.

35 Verzicht auf die Wahl

Verzicht bis zur Wahl

Verzichtet ein Mitglied des Bundesrates **bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Wahl** durch den Nationalratspräsidenten (Wir kommen zur Wahl von) auf seine Kandidatur, wird diese Wahl erst dann durchgeführt, wenn die Sitze der bisherigen und derjenigen Mitglieder des Bundesrates besetzt sind, welche in einem früheren Zeitpunkt ihren Verzicht auf die Wahl bekannt gegeben hatten.

Verzicht während der Wahl

Verzichtet ein Mitglied des Bundesrates **während der Wahl** auf das Bundesratsmandat, wird die Wahl fortgesetzt.

Die weiteren Wahlen werden *in der Reihenfolge* des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber durchgeführt.

Verzicht nach erfolgter Wahl

Verzichtet die oder der Gewählte **nach der Wahl, d. h. nach Erreichen des absoluten Mehrs**, auf das Bundesratsmandat, findet eine neue Wahl statt. Diese wird *nach* Besetzung der Sitze der bisherigen und derjenigen Bundesratsmitglieder durchgeführt, die ihren Verzicht auf die Wahl in einem früheren Zeitpunkt bekannt gegeben hatten.



Die Vereinigte Bundesversammlung setzt die weiteren Wahlen in der vorgesehenen Reihenfolge fort.

Begründung: Mit Erreichen des absoluten Mehrs hat die Vereinigte Bundesversammlung ihre Wahl getroffen. Die Wahl ist abgeschlossen und das Traktandum bereinigt. Die Erklärung, ob die Wahl angenommen wird oder nicht, ist ein subjektives Element, das weder im Gesetz noch im Ratsreglement vorgesehen. Sie ist jedoch Voraussetzung für die Vereidigung und den Amtsantritt.

36 Nichterreichen des absoluten Mehrs und Stimmgleichheit

Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr nicht, so wird die Wahl fortgesetzt.

Das neue Parlamentsgesetz kennt den Losentscheid nicht mehr. Die Bundesversammlung hat eine Wahl fortzusetzen, bis sie zu einem Entscheid gelangt.

37 Ordnungsanträge

Soweit das ParlG nicht anderes regelt, verweist Artikel 41 auf das Geschäftsreglement des Nationalrates. Dieses sieht in Artikel 51 Ordnungsanträge vor, mit denen sich der Debattenverlauf ändern lässt.

Die Vereinigte Bundesversammlung stimmt über Ordnungsanträge des Präsidenten, einer Fraktion oder eines Ratsmitgliedes ab.

Denkbar sind Anträge, welche folgendes Vorgehen beinhalten:

- die Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung wird für kurze Zeit unterbrochen.
Nach dem Unterbruch der Sitzung wird die Wahl fortgesetzt;
- die noch nicht vollzogenen Wahlen in den Bundesrat werden verschoben
Die noch offenen Wahlen in den Bundesrat werden um einen oder einige Tage während der Wintersession verschoben.

4 Zauberformel

Die sogenannte Zauberformel (2 R, 2 C, 2 S, 1 V) wurde am 17. Dezember 1959 eingeführt. Darunter wird zum einen die Idee einer proportionalen Vertretung der grössten Fraktionen in der Regierung und zum anderen ein Einverständnis in Kernfragen verstanden.



Die wichtigsten Schritte zur Zauberformel waren

- 1891 Wahl des ersten Katholisch-Konservativen Zemp
- 1919 Wahl des zweiten Katholisch-Konservativen Musy (Einführung von Proporzahlen in den Nationalrat)
- 1929 Wahl des ersten Vertreters der Bauern- und Bürgerpartei Minger und Kandidatur des ersten Sozialdemokraten
- 1943 Wahl des ersten Sozialdemokraten Nobs
- 1953 Rücktritt des Sozialdemokraten Weber und Regierung mit 4 R, 2 C, 1 V,
- 1954 Wahl der Regierung mit 3 R, 3 C, 1 V
- 1959 Wahl der Regierung mit 2 R, 2 C, 1 V, 2 S. Diese reflektierte die Parteienstärke im Parlament (65 R, 64 C, 52 S, 27 V, 31 weitere)

5 Geschichtliches

In der Geschichte unseres Bundesstaates sind bei den Bundesratswahlen gewisse Probleme aufgetaucht, die wir hier kurz vor Augen führen.

51 Abwahlen

- Am 6. Dezember 1854 wurde der Berner Ulrich Ochsenbein nicht wiedergewählt. In den Nationalratswahlen vom Herbst 1854 war er erfolglos. Er war das Opfer einer neuen politischen Konstellation geworden: die Konservativen und die Radikalen hatten zusammengespannt und Ochsenbein fiel zwischen Stuhl und Bank. Der Erneuerungswahl in den Bundesrat vom Dezember wohnte er nicht bei, sondern ging auf die Jagd. An seiner Stelle wurde im sechsten Wahlgang der Berner Jakob Stämpfli gewählt.

Urs Altermatt weist in seinem Werk «*Die Schweizer Bundesräte – ein biographisches Lexikon*» darauf hin, dass in einer Motion die Verschiebung der Wahl verlangt, die Motion aber abgelehnt worden sei.

- Am 7. Dezember 1872 wurde Eugène Borel (NE) im zweiten Wahlgang mit 90 gegen 73 Stimmen an Stelle von Jacques Challet-Venel (GE) gewählt. Dass Challet-Venel nicht wiedergewählt wurde, lässt sich darauf zurückführen, dass er sich im Vorfeld der Abstimmung von 1872 öffentlich gegen die Revision der Bundesverfassung von 1848 ausgesprochen hatte (die Revision, 1872 gescheitert, wurde 1874 schliesslich angenommen).

52 Rücktritte nach Niederlagen in Volksabstimmungen

1891 : Rücktritt von Emil Welti (AG, FDP) nachdem seine Vorlage zur Verstaatlichung der Centralbahn vor dem Volk gescheitert war.



1934 : Rücktritt von Heinrich Häberlin (TG, FDP) nach der Ablehnung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Ordnung.

1953 : Rücktritt von Max Weber (ZH/BE, SP) nach Ablehnung seiner Bundesfinanzordnung (die SP kehrte darauf für sechs Jahre in die Opposition zurück).

53 Weitere Rücktritte aus politischen Gründen

19.6.1917: Rücktritt von Arthur Hoffmann (SG, FDP) in Folge seines unvorsichtigen Versuchs, sich zwischen zwei Krieg führende Staaten (Russland, Deutschland) einzuschalten.

22.3.1934: Unerwarteter Rücktritt von Jean-Marie Musy (FR, CVP) wegen Unstimmigkeiten mit Bundesrat Schulthess (FDP) in finanz- und wirtschaftspolitischen Fragen).

31.12.1944: Rücktritt von Marcel Pilet-Golaz (VD, FDP) auf Grund seiner für unsere Diplomatie schwierigen Haltung im Zweiten Weltkrieg (Anerkennung der UdSSR).

28.11.1966 : Rücktritt von Paul Chaudet (VD, FDP). Der Vorsteher des Militärdepartementes verlor nach der Mirage-Affäre die Unterstützung der FDP; diese wollte ihn nicht zum Vizepräsidenten des Bundesrates vorschlagen, da sie die Nationalratswahlen von 1967 nicht mit der „Chaudet-Hypothek“ antreten wollte.

12.1.1989 : Rücktritt von Elisabeth Kopp (ZH, FDP) ein Monat nach ihrer Wahl zur Vizepräsidentin des Bundesrates. Der vom BR eingesetzte besondere Vertreter des Bundesanwalts verdächtigte sie der Amtsgeheimnisverletzung in der Sache Sakarchi Trading AG.

Weiteres zu diesem Thema in: Bundesstaatsrecht der Schweiz von Prof. Aubert, Ziff. 1481: Stämpfli, Dubs, Frey-Hérosé, Ceresole, Anderwert (Selbstmord)

54 Wahlverzichte

- 12.7.1855: Nationalrat Jakob Stehlin (BS) lehnt die Wahl ab, weil er weder die Kenntnisse noch die Erfahrung für die Ausübung dieses Amtes habe.
- 10.12. und 18.12. 1875: der spätere Bundesrat Louis Ruchonnet (VD) und Ständerat Charles Estoppey (VD) verzichten; schliesslich wird Numa Droz (NE) gewählt.
- 22.2.1881: Ständerat Karl J. Hofmann (SG) „verzichtet auf diese Ehre“.
- 3.3.1993: Regierungsrat und Nationalrat Francis Matthey (NE) wird an Stelle der offiziellen SP-Kandidatin Christiane Brunner (GE) gewählt. Er verzichtet auf die Wahl, weil eine Annahme der Wahl von den Parteiorganen nicht getragen worden wäre. Mit der Kandidatur von Ruth Dreifuss, die sowohl von der Linken als auch von den Bürgerlichen akzeptiert wurde, konnte die Krise am 10. März 1993 überwunden werden.



55 Mehrfach-Kandidaturen der gleichen Partei und Anzahl Wahlgänge

Es ist schon häufig vorgekommen, dass die Bundesversammlung die offiziellen Kandidaten oder Kandidatinnen nicht guthiess (der spektakulärste Fall datiert von 1973, als gleich drei offizielle Kandidaten abgelehnt wurden); in der jüngeren Vergangenheit war dies 1993 der Fall, als Christiane Brunner nicht zur Nachfolgerin von Bundesrat Felber gewählt wurde, und 2000, als weder Frau Fuhrer noch Herr Eberle als Nachfolger für den zurücktretenden Adolf Ogi akzeptiert wurden. Um Desavouierungen vorzubeugen, neigten die Fraktionen dazu, mehrere Kandidaten aufzustellen und so dem Parlament eine Auswahlmöglichkeit zu bieten. Die erste Doppelkandidatur war diejenige der SVP von 1979 mit Schlumpf und Martignoni; danach folgten weitere – zuweilen gemischtgeschlechtliche – Zweiertickets (z.B. Couchepin/Langenberger, Roos/Metzler, Calmy-Rey/Lüthy). Dies hatte zur Folge, dass mehr Wahlgänge erforderlich wurden. Wurden zwischen 1962 und 1987 sämtliche Kandidaten im ersten Wahlgang gewählt, gelang dies in den letzten Jahren nur noch Bundesrat Villiger. Adolf Ogi brauchte zwei, Ruth Dreifuss drei, Ruth Metzler vier Wahlgänge. Moritz Leuenberger, Pascal Couchepin und Micheline Calmy-Rey wurden im fünften, Joseph Deiss und Samuel Schmid gar erst im sechsten Wahlgang gewählt.

MWA/JC